

## Dritter Abschnitt.

### Aktiengesellschaft.

#### Vorbemerkungen.

Literatur: Schrenk §§ 96 ff.; K. Lehmann, Recht der Aktiengesellschaften Bd. I 1898, II 1904, Remond, Rechts der Aktiengesellschaften, 2. Aufl. 1875.

1. Zur Entstehungsgeschichte. Das Recht der Aktiengesellschaft hat seit dem Ursprünglichen H. O. B. verschiedene Wandlungen durchgemacht. Das H. O. B. selbst, insofern nur für Handelsaktiengesellschaften gültig, ging in seinen verhältnismäßig spärlichen Vorschriften von dem Erfordernis der Staatsgenehmigung und -aufsicht aus, wenn es auch der Landesgesetzgebung eine abweichende Regelung zugestand. Durch das Gesetz vom 11. Juni 1870 wurde die Aktiengesellschaft von staatlicher Genehmigung und Aufsicht befreit, dagegen an privatrechtliche Normativedingungen zum Schutze der Aktionäre und Gläubiger gebunden. Zugleich erhob das Gesetz alle Aktiengesellschaften zu Handelsgesellschaften und befestigte damit die Zivilaktiengesellschaften, die bisher teils nach dem allgemeinen Rechtsregeln, teils nach dem auf ihr erstreckten H. O. B., teils nach den in einzelnen Staaten für sie gegebenen Sondergesetzen befanden hatten. Ein neues ausschließliches Aktiengesetz erging am 18. Juli 1884. Dasselbe, auf der Grundlage der Normativedingungen aufgebaut, suchte vor allem den Gründungsübergang, namentlich durch Kennzeichnung der Gründer, klarzustellen, die Realität der Gründung und der Geschäftstätigkeit durch Verhaftung der Gründer, der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane zu sichern, die Aufgaben der einzelnen Gesellschaftsorgane abzugrenzen und zu bestimmen, sowie die Aktionäre durch strengere Haftung und Einschränkung selbständiger Befugnisse enger an das Unternehmen zu knüpfen. Auf diesem Gesetz fußt das neue H. O. B. Im allgemeinen sind die Grundzüge des bisherigen Rechtes mit einer, allerdings sehr wesentlichen Ausnahme (§ 212), gewahrt; im besonderen ist vieles geändert und ergänzt, namentlich in Bezug auf die Realisation der Gründung, die Erhöhung und Herabsetzung des Grundkapitals, die Veräußerung des Vermögens als Ganzen und die Mitgliedsübernahme der Gesellschaft. Das neue H. O. B. bezieht sich, gleich dem Aktiengesetz vom 1884, alle Aktiengesellschaften. Nur für koloniale Unternehmen gewährt das Schutzbriefgesetz vom 10. September 1900 §§ 11–18 dem Bundesrat die Befugnis, ein selbständiges Recht zu gewähren. Dazu kommen ferner besondere rechtserrechtliche Bestimmungen für Hypothekendarlehen und Versicherungsgesellschaften.

2. Rechtliche Natur. Die Aktiengesellschaft des deutschen Rechtes wird von der neueren Rechtsprechung ohne weiteres als juristische Person anerkannt. Das Reichsgericht geht dauernd von dieser Auffassung aus (vgl. z. B. R. G. J. LXIII Nr. 62). Auch in der heutigen Literatur ist die gleiche Meinung als die herrschende zu bezeichnen (K. Lehmann H. O. I S. 227 ff., Ring H. O. S. 145 ff.; als „halb rechtlich“ (Personale) Personne sehen sie Meurer. Die jurist. Personen nach deutschem Rechtsrecht 1901 und Stimpfheimer. Die Gesellschaften des Handels u. Bürgerl. R. im Stadium der Entwicklung 1908 S. 140 an.) Ihre Rechtigkeit findet in § 210 Abs. 1, wonach die Aktiengesellschaft als solche selbständig ihre Rechte und Pflichten hat, und in dem Begriffe der juristischen Person, namentlich in dem folgerichtigen Ausschluss persönlicher Haftung der Mitglieder für die Schulden der Aktiengesellschaft, in der Ausgestaltung der letzteren als Mehrheitsverband, in ihrer Begabung